

Vom 1. April 1881 ab brachte George Munro neben seinen Nachdrucken englischer Novellen (Seaside Library u. a.), die gleich 60 oder 80 anderen Sammlungen als Zeitschriften durch die Post zum Portosatz von nur 1 Cent das Pfund versandt werden durften, auch seine »Deutsche Library« heraus. In dieser Sammlung, im Formate von 22×32 cm, dreispaltig von mit alter Brevierschrift hergestellten Platten auf schlechtes Holzpapier gedruckt, sind nach und nach 259 Nummern erschienen. Darin kamen teils moderne und auch ältere Lesenswerte mehr oder weniger gute deutsche Novellen und Romane, teils Übersetzungen zum Preise von je 10 Cents (20 Cents für Doppelnummern) heraus, was der zehnte oder fünfzehnte Teil des deutschen Ladenpreises war. Halbwochentlich erschien eine Nummer. Der Absatz war ungeheuer groß. Später aber ließ der Absatz nach; trotz des anziehend niedrigen Preises fielen die früheren Käufer ab, und die Herausgabe lohnte nicht mehr. Um aber für die früher erschienenen Nummern die Berechtigung zur Versendung zum billigen Zeitschriften-Portosatz nicht zu verlieren, mußte Munro die Herausgabe fortsetzen, wenn auch nur so, daß jedes Vierteljahr eine Nummer erschien. Aber auch das hörte auf, als Ende des Jahres 1896 das Postgesetz so geändert wurde, daß alle »Library«-Sammlungen nicht mehr als Zeitschriften, sondern nur als Bücher zum Satz von 8 Cents das Pfund verschickt werden konnten. Seit ungefähr fünfzehn oder mehr Jahren wird kein Neudruck von den Platten veranstaltet, sobald der Vorrat einer Nummer ausverkauft ist.

Dies ist auch ein Bild des allgemeinen Niederganges der Lust am Lesen deutscher Bücher in Nord-Amerika. Der Nachdruck deutscher Bücher in (der teureren) Buchform hatte schon viel früher aufgehört.

Nun noch ein Stück aus »Das Gespenst des Nachdrucks« (S. 33).

»Wer nun das Vorstehende (Darstellung der Entstehung des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes vom 3. März 1891) aufmerksam gelesen hat, wird zugestehen müssen, daß, wenn (1892) von deutscher Seite die manufacturing clause nicht acceptiert worden, eine Literar-Convention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten natürlich nicht zustande gekommen wäre und in solchem Falle die Zustände noch so fort dauerten, wie dieselben bis 1892 waren.

»England, Frankreich und alle anderen neun Staaten, welche auf der Basis des Copyright Law vom 3. März 1891 mit den Vereinigten Staaten eine Literar-Convention abgeschlossen haben, sind in derselben Lage wie Deutschland. Aber Engländer, Franzosen u. a. schmähen nicht, wie deutsche Autoren und Verleger es thun.

»Nützt das, Reizen und Schmähen den Deutschländern etwas?

»Nein, im Gegenteil, es schadet ihnen, entsprechend der alten Rede: »Alles, was recht ist« — aber unberechtigte Ansprüche, und noch dazu in unpassendem Tone ausgesprochen, verstimmen und erregen Widerwillen und Opposition.

»Ich erinnere daran, daß der Abschluß eines Literarvertrags mit England im J. 1866 scheiterte, sobald es allgemein bekannt wurde, daß Charles Dickens in unpassender Weise ignoriert hatte, wie liberal er bisher für Gewährung des Vorabdrucksrechts (d. h. Uebersendung von Aushängebogen) honoriert worden war. So hatten Harper & Brothers ihm nach und nach £ 3900 freiwillig gesandt; Robert Bonner hatte ihm für eine kleine Erzählung \$ 5000.00 bezahlt, u. s. w. Und doch schmähte er die amerikanischen Verleger.«

Das wolle man sich merken.

Jetzt zu den Kritikern, deren Äußerungen im »Börsenblatt« vom 8. September (Nr. 209) abgedruckt sind

Herr Fritz Schwarz hat nichts zu sagen, was meine Angaben berichtigt. Er bedauert nur, daß ich, obwohl deutsch geboren, die Verhältnisse vom amerikanischen Standpunkte aus ansehe. Sonderbar! Als intelligenter Mann müßte er, gleich mir, mit den Tatsachen und Verhältnissen rechnen, wie sie sind, nicht, wie er sie wünscht.

Bedauerlicherweise, um seinetwillen, kann er nicht begreifen, daß es dem Register of Copyrights — der die zum Copyright berechtigten Bücher und periodischen Veröffentlichungen einträgt, aber keine anderen — physisch unmöglich ist, auch nur »wenigstens mit annähernder Genauigkeit« anzugeben, »wie viele fremde Werke ohne die Genehmigung der Originalverleger nachgedruckt sind«.

Da Herr Schwarz es nicht zu wissen scheint, so will ich bemerken, daß Veröffentlichungen, die nicht auf Copyright Anspruch machen, dem Register of Copyright nicht eingesandt werden, d. h. also von den 21535 (bei der Postbehörde eingetragenen) periodischen Erscheinungen mehr als 21000 nicht, gleichviel, ob sie offen oder versteckt nachdrucken, oder nicht. Ebenso werden die nicht geschützten Bücher und Broschüren usw., die die großen und kleinen Druckereien im ganzen Lande, in Englisch, Schwedisch, Jiddisch, Polnisch, Böhmisch, Russisch usw. — Deutsch also nicht mehr — drucken, ihm nicht eingeschickt. Offiziell hört und sieht er so viel wie nichts davon.

Und wenn — was nicht der Fall — ihm Pflicht-exemplare eingesandt würden: mag ein verständiger Mensch mit klarem Kopfe sich überlegen, welche ungeheuer große Lagerhäuser zur Aufnahme dieser meist holzpapierenen Ware nötig wäre und welches Heer von Angestellten zum Durchsehen und Ordnen derselben! Und dabei ist noch zu berücksichtigen, daß man keinem Abdruck einer Geschichte zc. ansehen kann, ob er unter richtigem Titel erscheint, und ob abdrucksberechtigt oder nicht.

Und all dieses Unmögliche soll geschehen, damit Herr Schwarz eine Auskunft bekommen könne, die gar keinen praktischen Wert hat. Er will nämlich, wie er am 18. Juli gesagt, mit dem Hinweise auf die unbedeutende Zahl deutscher Nachdrucke argumentieren, daß der nächste Kongreß bei der Revision der amerikanischen Urheberrechtsgesetzgebung die Manufacturing clause und die Copyright-Eintragung fallen lasse! Welcher Optimismus!

Das Prinzip: »Gleiches Recht für Alle!« ignoriert er, ebenso die Tatsache, daß sogar in Deutschland Patente im Besitz von Ausländern verfallen, sofern die patentierten Waren nicht binnen drei Jahren in Deutschland fabriziert werden —, das ist die deutsche Manufacturing clause. Davon weiß er nichts. Daß England seit Ende August 1908 ebenso verfährt, konnte Herr Schwarz allerdings am 18. Juli noch nicht wissen.

Wenn ihm auch diese meine weitere Hinweisung noch nicht genügt, so kann er ja an Herrn Thorvald Solberg, den Register of Copyrights, Washington D.C., schreiben, diesem sein Ersuchen vortragen und darauf dessen höfliches Bedauern hören, daß er (Solberg) ihm (Schwarz) nicht mit der gewünschten Auskunft dienen könne.

Wie ich aus der Ernst Kundtichen Angabe ersehe, leistet sich die Verlagsanstalt F. Bruckmann (von deren Geschäftsführern Herr Fritz Schwarz einer ist) das folgende:

Sie druckt der vorgeschriebenen Form der Meldung der Eintragung für den einjährigen Interimschutz, die lautet:

»Published (Datum). Privilege of Copyright in the United States reserved under the act approved March 3, 1905, by Verlagsanstalt F. Bruckmann«